

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums des Innern und Heimat

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS-Anpassungsgesetz) vom 24.06.2025

und

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem“ (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz) vom 10.06.2025

Der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF e.V.) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bereits im Oktober 2024 hatten wir zu den Referentenentwürfen Stellung genommen, auf die wir weiterhin verweisen möchten.¹ Mit dieser Stellungnahme nehmen wir insbesondere zu den zentralen Änderungen in den überarbeiteten Entwürfen Stellung. Die Grundlage bildet u.a. das Gutachten „Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“, von Prof. Dr. Constantin Hruschka und Robert Nestler, das der BuMF e.V. mit acht weiteren Organisationen beauftragt hat.²

Die aktuellen Entwürfe der GEAS-Reform blenden die Rechte und Bedarfe von Kindern weitgehend aus. Gerade geflüchtete Kinder sind besonders vulnerabel und brauchen besonderen Schutz. Viele haben eine traumatisierende Flucht erlebt, sind von ihrer Familie getrennt und suchen nach Sicherheit, Geborgenheit und einer Perspektive.

Besonderes Augenmerk muss auf Kindern und Jugendlichen liegen, deren Minderjährigkeit angezweifelt wird, die unbegleitet sind oder aufgrund besonderer familiärer Konstellationen besonders schutzbedürftig sind. Dazu gehören auch sogenannte „begleitete unbegleitete“ Minderjährige, also Kinder, die nicht mit ihren Eltern, sondern mit volljährigen Geschwistern oder anderen Personen mit Sorgerechtsvollmacht einreisen.

Ob ein Kind als unbegleitet gilt, wer es rechtlich vertritt und wie Alterseinschätzungen durchgeführt werden, ist entscheidend dafür, ob Kinderrechte durchgesetzt werden

¹ <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/12/stellungnahme-verbandebeteiligung-gesetzgebungsverfahren-gemeinsames-europaisches-asylsystem-bumf-knh-tdh.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.07.2025).

² vgl. Hruschka/Nestler, Kinderrechtliche Aspekte der Reform des GEAS, 2025,



können.³ Minderjährigkeit hat dabei eine Schlüsselfunktion, weil sie den Anspruch auf besonderen Schutz durch die Kinder- und Jugendhilfe begründet.

Schon jetzt verbringen viele geflüchtete Kinder Monate oder Jahre in beengten Unterkünften – ohne Privatsphäre, ohne stabile Bezugspersonen, häufig in einem Umfeld von Unruhe, Angst, Diskriminierung und Gewalt. Räume zum Spielen und Lernen fehlen oft. Ein gesundes Aufwachsen ist dort kaum möglich.⁴

Mit der GEAS-Reform droht eine weitere Verschärfung: De-Facto-Inhaftierungen, noch längere Aufenthalte in Massenunterkünften, unsichere Perspektiven, fehlende Teilhabe. Das Kindeswohl gerät weiter ins Hintertreffen – entgegen der völker- und unionsrechtlichen Verpflichtung (Art. 3 UN-KRK, Art. 24 EU-GRC).

Kinderrechte sind rechtsverbindlich und gelten für alle Kinder – auch für jene mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Schutzstandards dürfen nicht aufgeweicht werden.

Kindgerechte Unterbringung, uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung sowie der Schutz existenzieller Bedarfe müssen im Asyl- und Aufnahmerecht konsequent und verbindlich garantiert werden – im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und den EU-rechtlichen Vorgaben.

Wer Kinderrechte ernst nimmt, muss klare Schutzgarantien schaffen, faire Verfahren sichern und starke Strukturen der Jugendhilfe garantieren. Das Primat der Jugendhilfe muss uneingeschränkt gelten: Kinder und Jugendliche brauchen Schutz, Förderung und Beteiligung nach den Standards der Kinder- und Jugendhilfe – unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Nur so wird der Rechtsstaat seiner Verantwortung gerecht – gegenüber Kindern und der Gesellschaft als Ganzes.

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) führt zu einem überkomplexen Normengeflecht, das für Betroffene, Fachpraxis und Gerichte kaum noch zu überblicken ist. Die Vielzahl unmittelbar geltender EU-Verordnungen trifft auf nationale Regelungen ohne klare systematische Verknüpfung. Das häufig bemühte Normwiederholungsverbot wird dabei missverstanden: Es verbietet nicht, unionsrechtliche Vorgaben im nationalen Recht sichtbar zu machen, wenn dies der Normklarheit, der praktischen Wirksamkeit („effet utile“) und der Rechtsanwendung dient. Gerade um Rechte von Kindern und Jugendlichen wirksam umzusetzen, müssen zentrale GEAS-Vorgaben – insbesondere zu Vertretung, Schutzgarantien und Verfahren – ausdrücklich ins AsylG, AufenthG und SGB VIII übernommen werden. Fehlen solche

³ Franke / Giuliani: Die rechtliche Vertretung geflüchteter Kinder und Jugendlicher, in: Asylmagazin 4-5/ 2025, S. 102 ff.

⁴ Vgl. z. B. Diakonie Deutschland (2021): Kinder in Gemeinschaftsunterkünften – ein Leben ohne Kindheit. Berlin; UNICEF Deutschland (2023): Das ist nicht das Leben – Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen; BumF e. V. / SowiTra (2024): Fachkräftebefragung zur Situation (un)begleiteter geflüchteter Minderjähriger in Deutschland.

klarstellenden Regelungen, schwächt das den Schutz in der Praxis und öffnet Willkür Tür und Tor.⁵

1. Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Inhaftierung von Minderjährigen

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe erweitern die rechtlichen Möglichkeiten für freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Kinder erheblich. Die Unterbringung von Kindern in geschlossenen oder faktisch geschlossenen Einrichtungen widerspricht dem Vorrang des Kindeswohls gemäß Art. 3 UN-KRK. Bereits in unserer vorherigen Stellungnahme haben wir dargelegt, dass solche Regelungen in mehrfacher Hinsicht gegen die UN-KRK und die AufnahmeRL verstoßen.

Faktische Freiheitsentziehung liegt bereits vor, wenn Schutzsuchende ihren Aufenthaltsort nur mit behördlicher Erlaubnis verlassen dürfen – auch ohne formelle Haftanordnung. Für Kinder ist dabei nicht erkennbar, ob es sich um eine formelle Haftmaßnahme oder eine Unterbringung mit Ausgangsbeschränkungen handelt.

§§ 69 ff. AsylG-E eröffnen die Möglichkeit, Minderjährige in bestimmten Einzelfällen zu inhaftieren. Dabei greifen für begleitete und unbegleitete Minderjährige unterschiedliche Regelungsregime, die erhebliche Schutzlücken schaffen.

Gemäß § 70a AsylG-E i.V.m. Art. 13 Abs. 2 der AufnahmeRL ist die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger zulässig, wenn sie dem Schutz des Kindes dienen soll und keine Alternativen bestünden. Begleitete Minderjährige können in Haft genommen werden, wenn sich ein Elternteil oder die primäre Betreuungsperson in Haft befindet.

Wie bereits in unserer vorherigen Stellungnahme dargelegt, werden begleitete Kinder häufig nur als „Annex“ ihrer Eltern oder anderen Begleitpersonen betrachtet – ihre eigenen Rechte bleiben weitgehend unberücksichtigt. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die Gruppe der „begleiteten unbegleiteten“ Minderjährigen gelegt werden: Das sind Kinder, die nicht von ihren Eltern, sondern von anderen Personen mit Sorgerechtsvollmacht begleitet werden – etwa volljährige Geschwister, Verwandte oder Personen aus einem gemeinsamen Fluchtverbund. Seit der Dienstanweisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 12.06.2024 gelten diese Kinder formal als begleitet und werden im Asylverfahren nicht mehr durch eine Vormundschaft vertreten. Damit entfallen wichtige Schutzgarantien. Es ist absehbar, dass das GEAS-Anpassungsgesetz hier neue Schutzlücken schafft, die dem Kindeswohlgrundsatz widersprechen.

(De facto) Inhaftnahme widerspricht dem Kindeswohl. Auch bei Inhaftierung einer Begleitperson ist zu berücksichtigen ist, dass dies zur Inhaftierung des Kindes führen kann. Zudem widersprechen die Regelungen der gefestigten Rechtsprechung des

⁵ vgl. Hruschka/Nestler, S. 27 ff.

Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. Laut EGMR ist die Haft von Kindern automatisch rechtswidrig wenn die Unterbringungsbedingungen nicht ausreichend sind und Art. 3 EMRK verletzt, verletzt die Haft Art. 5 Abs. 1 EMRK.⁶

Der Schutzgedanke der UN-KRK verlangt, dass stets vorrangig alternative Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen. Die Annahme, dass eine Inhaftierung dem Kindeswohl dienen könne, ist mit dem Kindeswohlgrundsatz nicht vereinbar, da Haft – selbst bei kurzer Dauer – erhebliche negative Auswirkungen auf die physische und psychische Entwicklung von Kindern haben kann. In der Praxis wird in (de facto) Haft der Zugang zu Bildung (Art. 28 UN-KRK), das Recht auf Spiel und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) und Schutz vor Gewalt (Art. 19 UN-KRK) faktisch unmöglich gemacht.

Darüber hinaus verlangt Art. 26 Abs. 1 AufnahmeRL ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten bei allen Bestimmungen, die Minderjährige betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Nach Art. 26 Abs. 2 AufnahmeRL sind dabei insbesondere die Möglichkeiten der Familienzusammenführung, die soziale Entwicklung des Kindes, Erwägungen der Sicherheit und Gefahrenabwehr (z.B. bei Opfern von Gewalt oder Ausbeutung) sowie die Meinung des Kindes zu berücksichtigen.

Nach § 68 AsylG-E i.V.m. § 47a AsylG-E kann durch die zuständige Landesbehörde zudem angeordnet werden, dass sich Menschen – einschließlich begleiteter Kinder – ausschließlich in den sog. „Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration“ aufhalten. Diese Form der Unterbringung, die die Bewegungsfreiheit stark einschränkt, ist ebenso nicht mit den Kinderrechten vereinbar.

Das sogenannte „Dublin-Zentrum“ entspricht voraussichtlich dem Modell der geplanten „Aufnahmeeinrichtungen zur Sekundärmigration“. Wie eine Gruppe von geflüchteten Menschen aus einem sog. „Dublin-Zentrum“ in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt selbst schreiben:

„Unter uns gibt es Frauen mit Babys, die unbedingt Unterstützung brauchen. Das Migrationsamt erlaubt uns nicht, Eisenhüttenstadt zu verlassen. Wir leiden und sind in ständiger Angst und Furcht vor Abschiebung, weil wir häufig unangekündigte Polizeibesuche bekommen.“⁷

Die dort beschriebenen haftähnlichen Bedingungen, der fehlende Zugang zu elementaren Unterstützungsleistungen und die Angst vor nächtlicher Kontrolle verdeutlichen, dass zentrale Kinderrechte wie Schutz vor Gewalt (Art. 19 UN-KRK),

⁶ Vgl. Zuletzt etwa: Urteil vom 17.01.2023, Nr. 26879/17, Minasian u. a. gg. Moldawien, Rn. 42./Hruschka, Nestler, S. 77.

⁷ <https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/oeffentliche-stellungnahme-zum-dublin-zentrum-von-einer-gruppe-gefluechteter-menschen-aus-der-erstaufnahmeeinrichtung-eisenhuettenstadt/> (zuletzt aufgerufen am 07.07.2025)

Recht auf Gesundheit (Art. 24 UN-KRK) und das Recht auf Entwicklung und Fürsorge (Art. 6 UN-KRK) faktisch nicht gewährleistet werden.

Der BuMF e. V. fordert daher:

- Die Inhaftierung von Kindern muss gesetzlich ausgeschlossen werden.
- In § 70a AsylG-E sollte klargestellt werden, dass Kindern von Inhaftierung ausgeschlossen sind.
- Freiheitsentziehende oder haftähnliche Unterbringung darf kein Bestandteil eines kindgerechten Asylverfahrens sein.

2. Überstellungen in den Erstregistrierungsstaat nur, wenn es dem Kindeswohl dient

Anders als nach der aktuellen Rechtslage regelt Art. 25 Abs. 5 der Asylmanagement-Verordnung (AMMVO) die Zuständigkeit des Erstregistrierungsstaates für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, auch wenn sich dort „keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten“ aufhalten. Diese Zuständigkeitszuweisung ist nach der AMMVO möglich, sofern dies „dem Wohl des Kindes dient“.

Der BumF e. V. empfiehlt:

Es muss sichergestellt werden, dass Art. 25 Abs. 5 AMMVO nur Anwendung auf Fälle findet, in denen die minderjährige Person freiwillig und ausdrücklich in den Erstregistrierungsstaat reisen will.

3. Screening und Grenzverfahren

Die im Referentenentwurf zum GEAS-Anpassungsgesetz vorgesehenen Screening-Regelungen – im Inland (§ 15a AufenthG) und an der Außengrenze (§ 18a AufenthG) – stellen einen tiefen Eingriff in die Rechte schutzsuchender Kinder dar. Die Einführung von Grenzverfahren und beschleunigten Verfahren hat zur Folge, dass auch Minderjährige rechtswidrig in Grenzverfahren einbezogen werden. Die Fiktion der Nichteinreise führt faktisch zu einer Inhaftierung. Kinderrechtliche Garantien können in Haft oder haftähnlichen Unterbringungen nicht gewährleistet werden.⁸

Der BumF e. V. empfiehlt:

- Kinder, ob begleitet oder unbegleitet, müssen grundsätzlich von Grenzverfahren und beschleunigten Verfahren ausgenommen werden.
- Asylverfahren, die Kinder betreffen, müssen rechtssicher, individuell und kindgerecht ausgestaltet sein.

⁸ Vgl. Hruschka/Nestler, S. 59–62.

- Kindspezifische Fluchtgründe wie FGM/C, Zwangsrekrutierung oder innerfamiliäre Gewalt werden oft erst in einem geschützten, vertrauensvollen Rahmen erkennbar.

3.1. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Grenzverfahren – Verstoß gegen Primat der Jugendhilfe

§ 18a Abs. 7 AsylG-E ermöglicht beschleunigte Asylgrenzverfahren für unbegleitete minderjährige Schutzsuchende, wenn „triftige Gründe“ für die Annahme bestehen, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit und Ordnung darstellen, vgl. Art. 53 Abs. 1, Art. 42 Abs. 3 lit. b AsylVfVO. Die Ausnahmeregelung beinhaltet unklare Rechtsbegriffe und führt zu Ermessen der Mitgliedsstaaten. Begriffe wie „triftige Gründe“, „Gefahr“, „nationale Sicherheit“ oder „öffentliche Ordnung“ werden mitgliedstaatlich und unionsrechtlich unterschiedlich definiert und begünstigen rechtsstaatlich problematische Ermessensspielräume.⁹

Die Regelung hat zur Folge, dass unbegleitete Kinder in haftähnlichen Strukturen an der Grenze festgehalten und zudem verkürzten Fristen unterliegen können. Diese Verfahrensgestaltung ignoriert die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und verstößt gegen Art. 3 UN-KRK, Art. 37 UN-KRK, und Art. 24 GRC.

Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, dass in Deutschland die Jugendämter zuständig sind. Sie übernehmen Unterbringung, Versorgung und Betreuung (§§ 42a, 42, 88a SGB VIII). Reist eine minderjährige Person unbegleitet ein, muss sie unverzüglich nach Bekanntwerden ihres Aufenthalts dem zuständigen Jugendamt überstellt werden. Dabei gelten Schutzstandards, die eine kindgerechte Vertretung und Betreuung sicherstellen (vgl. Art. 13 ScreeningVO, Art. 27 AufnahmeRL).

Dies wird auch im Bundestags-Drucksache 18/5921 deutlich: „Zur Sicherstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe und zum Schutz des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach seiner Einreise und vor Entscheidung über seine Verteilung wird als Schutzmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfe die vorläufige Inobhutnahme geregelt, die insbesondere die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung des jungen Menschen, seine Vertretung sowie die Durchführung eines Ersts Screenings zur Einschätzung seiner individuellen Situation umfasst.“

Laut dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen selbst unbegleitete minderjährige Schutzsuchende an den Außengrenzen bis zu 7 Tagen im Transitbereich (d.h. faktische Inhaftierung) oder an einem „vergleichbaren Ort“ untergebracht werden, bis das Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Als Begründung wird der Vorrang des Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 genannt.

⁹ Vgl. Hruschka/Nestler, S. 58f.

Bis zu 7 Tage bedeuten für Kinder eine enorm lange Zeit, in der ihnen notwendiger Schutz, eine sichere Umgebung und ausreichend Versorgung verwehrt bleibt. Dies hat potenziell langfristige gesundheitliche Folgen und widerspricht Art. 3 der UN-KRK. Das Flughafenverfahren zeigt exemplarisch, warum die Unterbringung von Kindern im Transitbereich mit Kinderrechten unvereinbar ist: Laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stellt der Aufenthalt im Transitbereich eines Flughafens, wenn er faktisch nicht verlassen werden darf, eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 EMRK dar.¹⁰

Nach Art. 37 UN-KRK darf Freiheitsentzug bei Kindern nur als letztes Mittel und für den kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Auch der UN-Kinderrechtsausschuss (General Comment No. 6, Rn. 61) betont ausdrücklich, dass Kinder nicht allein wegen ihres Aufenthaltsstatus oder der Einreiseumstände inhaftiert werden dürfen.

Der Transitbereich ist keine geeignete, kindgerechte Unterbringung – weder im Flughafenverfahren noch bei Screening-Verfahren an Außengrenzen. Der aktuelle Bericht *Crossing Lines* von Save the Children zeigt zudem anhand konkreter Beispiele, dass Kinder in sogenannten Transitzonen oder Hotspots unter haftähnlichen Bedingungen leben müssen – mit gravierenden Folgen für ihre Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung.¹¹ Diese realen Missstände belegen, dass die im GEAS-Anpassungsgesetz vorgesehenen Regelungen faktisch dieselben Risiken bergen. Damit widerspricht die vorgesehene Unterbringung im Transitbereich dem Primat der Jugendhilfe und den kinderrechtlichen Mindeststandards.

Der BumF e. V. empfiehlt:

- Die Erstzuständigkeit für Unterbringung und Versorgung muss bei den Jugendämtern bleiben. Eine Inobhutnahme im Transitbereich entspricht nicht den Standards des SGB VIII, möglicherweise unbegleitete Minderjährige sind direkt den Jugendbehörden zu übergeben.
- Die Standards zur Unterbringung, Versorgung und jugendhilferechtlichen Betreuung (SGB VIII) sind strikt einzuhalten.

3.2. Kindgerechtes Screening auch für begleitete Kinder

Das übergeordnete Prinzip des Kindeswohls – wie auch in Art. 13 der EU-Screening-Verordnung ausdrücklich gefordert – muss Leitlinie und Maßstab für die Ausgestaltung des Screenings von Kindern und Jugendlichen sein. Auch für begleitete Minderjährige,

¹⁰ EGMR, Amuur v. France, Nr. 19776/92, Rn. 42 ff.

¹¹https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Informieren/Downloads/Berichte_und_Studien/Crossing_Lines_realities_of_migrant_children_at_EU_external_borders.pdf (zuletzt abgerufen am 07.07.2025)



die nicht durch die Jugendhilfe betreut werden, müssen während des gesamten Screenings kindgerechte Standards gelten.

Für begleitete Kinder, die mit ihren Familien einreisen, sind keine Ausnahmen für die Durchführung von Grenzverfahren vorgesehen. Dabei besteht auch hier die begründete Befürchtung, dass eine Unterbringung während dieser Verfahren eine de facto Haft bedeutet, da die Betroffenen in Deutschland an Flug- und Seehäfen die Einrichtung nicht ohne Hilfsmittel verlassen können.¹² Besonderes Augenmerk muss auch hier auf die Gruppe der „begleiteten unbegleiteten“ Minderjährigen gelegt werden bei denen absehbar ist, dass das GEAS-Anpassungsgesetz hier neue Schutzlücken schafft, die dem Kindeswohlgrundsatz widersprechen.

3.3. Unabhängiger Monitoringmechanismus

Im Gegensatz zum Kabinettsbeschluss vom 6.11.2024 enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine ausdrückliche Regelung für einen unabhängigen Monitoringmechanismus nach Art. 10 ScreeningVO. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dieser jedoch zwingend erforderlich. Er muss gesetzlich abgesichert, klar definiert und mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sein, um die Rechte und Bedürfnisse geflüchteter Kinder wirksam zu schützen.

Die Einführung von Screening- und Asylgrenzverfahren stellt neue Anforderungen an den Schutz von Menschenrechten – insbesondere an den Schutz von Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Personen. Um sicherzustellen, dass Kinderrechte auch unter den besonderen Bedingungen dieser Verfahren uneingeschränkt gewahrt werden, muss ein wirksamer und strukturell unabhängiger Monitoringmechanismus verpflichtend festgeschrieben werden. Ein solcher Mechanismus muss sicherstellen, dass die Einhaltung kindgerechter Verfahrensstandards auch aus Sicht der Kinder selbst überprüft wird.

Ein solcher Mechanismus muss effektiv, kontinuierlich und flächendeckend arbeiten. Er muss insbesondere gewährleisten, dass die Perspektive der betroffenen Kinder systematisch einbezogen wird – etwa durch kindgerechte Befragungen, uneingeschränkten Zugang zu Einrichtungen und klare Beschwerdemechanismen.

Gerade bei der Alterseinschätzung spielt ein unabhängiges Monitoring eine zentrale Rolle: Es muss sicherstellen, dass Alterseinschätzungsverfahren transparent, rechtsstaatlich und kindgerecht durchgeführt werden. Kinder dürfen nicht durch willkürliche oder unsachgemäße Einschätzungen benachteiligt oder als Erwachsene eingestuft werden. Hier braucht es unabhängige Kontrolle und rechtlich abgesicherte Verfahrensstandards. Nur so kann sichergestellt werden, dass Kinderrechte nicht nur

¹² EGMR, Urteil vom 25.6.1996, Nr. 19776/92, Amuur gg. Frankreich sowie 21.11.19 (GK), Nr. 61411/15 ua, ZA gg. Russland.



auf dem Papier bestehen, sondern in der Praxis auch bei Grenzverfahren und Screening wirksam geschützt werden.

Der BumF e. V. empfiehlt daher:

- Einen unabhängigen Monitoringmechanismus gesetzlich verbindlich zu verankern, wie im Kabinettsbeschluss aus der letzten Legislatur vorgesehen.
- Seine Unabhängigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte klar zu regeln – insbesondere für kindgerechte Befragungen, Zugang zu Einrichtungen und effektive Beschwerdewege.
- Den Mechanismus so auszustatten, dass er insbesondere auch die Durchführung von Alterseinschätzungen kindgerecht begleiten, kontrollieren und die Einhaltung der Standards aus der Sicht der Kinder überprüfen kann.

4. Alterseinschätzung

Die geplanten Screening-Verfahren und die Unterbringung im Transitbereich bergen das Risiko, dass das Zusammenspiel zwischen Jugendamt und Asylverfahrensbehörde bei der Alterseinschätzung zu einer Blackbox wird. Gerade in haftähnliche Bedingungen im Transitbereich, in dem die Bewegungsfreiheit faktisch eingeschränkt ist ohne klare Verfahrenssicherheit droht, dass das Kindeswohl, der Datenschutz und die Rechte der Betroffenen nicht ausreichend gewahrt werden. Deshalb ist ein wirksamer, unabhängiger Monitoringmechanismus nach Art. 10 ScreeningVO zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair, kindgerecht und datenschutzkonform ablaufen.

Positiv ist, dass der Entwurf dem ersten Anschein nach die Zuständigkeit für die Alterseinschätzung bei der Jugendhilfe belässt und so den Primat der Kinder- und Jugendhilfe anerkennt. Hier fehlen aber grundlegende Klarstellungen, um den Primat der Jugendhilfe zu wahren. Klargestellt werden müsste, dass solange jemand sagt, minderjährig zu sein der Zweifelsgrundsatz gilt und insbesondere alleine aufgrund einer „visuelle[n] Bewertung auf der auf Grundlage des physischen Erscheinungsbilds“ (Erwägungsgrund 37 AsylVfVO) nicht davon ausgegangen werden darf, dass jemand volljährig sei. Im SGB VIII sollte klargestellt werden, dass eine Übernahme ausländischer Alterseinschätzungen nach Art. 25 Abs. 7 AsylVfVO ausdrücklich ausgeschlossen wird, um den Vorrang der nationalen Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Problematisch ist auch § 8 Abs. 1 AsylG-E: Die uneingeschränkte Weiterleitung der das „Alter betreffende Umstände aus dem Verfahren nach § 42f“ an das Bundesamt untergräbt den Schutz vertraulicher Informationen aus § 42f SGB VIII und verstößt gegen § 64 SGB VIII. Es darf ausschließlich das Ergebnis der Alterseinschätzung weitergegeben werden, nicht aber interne Verfahrensunterlagen oder Dokumentationen.



Der BumF e. V. fordert daher:

- Die Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Alterseinschätzung zu sichern und durch ausreichendes Personal, fachliche Qualifizierung und angemessene finanzielle Mittel nachhaltig zu stärken.
- Klarzustellen, dass ausschließlich das Ergebnis der Alterseinschätzung weitergegeben werden darf, nicht die Verfahrensdokumentation.
- Einen unabhängigen Monitoringmechanismus verbindlich zu verankern, um Transparenz und Rechtsstaatlichkeit bei Screening und insbesondere der Alterseinschätzung sicherzustellen.
- Den Anspruch auf einen unabhängigen Verfahrensbeistand für alle jungen Menschen, die angeben, minderjährig zu sein, gesetzlich klar festzuschreiben.

4. Rechtliche Vertretung während des gesamten Verfahrens sicherstellen

Minderjährige benötigen eine qualifizierte, unabhängige und kontinuierliche rechtliche Vertretung und kindgerechte Informationen, um ihre Rechte wirksam wahrnehmen zu können. Dies ist zentral für die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung (vgl. Art. 12 UN-KRK und Art. 24 Abs. 1 S. 2 GRC).

Die Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme und die behördliche Alterseinschätzung sind dabei von zentraler Bedeutung: Die Alterseinschätzung hat eine Schlüsselfunktion, weil sie darüber entscheidet, ob die UN-KRK überhaupt Anwendung findet. Ohne eine stabile, unabhängige Vertretung drohen gravierende Verfahrenslücken und die Versagung rechtlichen Gehörs.

Die Bedeutung einer rechtssicheren, kindgerechten Alterseinschätzung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) ausdrücklich hervorgehoben: Demnach muss das Kindeswohl gewahrt, rechtliches Gehör sichergestellt und eine unabhängige Interessenvertretung bestellt werden.¹³ Der VGH stützt sich dabei auf die Aufnahmerichtlinie (insb. Art. 24 RL 2013/33/EU), Art. 3 und 12 UN-KRK sowie die Rechtsauffassung des UN-Kinderrechtsausschusses, der wiederholt betont hat: Vertragsstaaten müssen für alle jungen Menschen, die angeben, minderjährig zu sein, so bald wie möglich und kostenlos eine qualifizierte Rechtsvertretung sicherstellen.

Gerade im Bereich der Alterseinschätzung besteht auf nationaler Ebene bei der Umsetzung der GEAS-Reform dringender Klarstellungsbedarf, um willkürliche Entscheidungen zu verhindern. Diese drohen vor allem dann, wenn Mitgliedstaaten überlastet sind und/ oder nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen.¹⁴

¹³ (VGH Mannheim, Beschluss vom 9. April 2024 – 12 S 77/24).

¹⁴ PICUM, Children's rights in the 2024 Migration and Asylum Pact, Oktober 2024, S. 29, abrufbar unter: <https://bitl.to/3iV6> (zuletzt abgerufen am 08.07.2025).



Eine unabhängige rechtliche Vertretung muss daher verbindlich geregelt werden. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang Art. 23 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO): Danach muss die zuständige Behörde keine Vertretung bestellen, wenn sie „zu der Überzeugung gelangt ist, dass ein Antragsteller, der erklärt, minderjährig zu sein, zweifellos älter als 18 Jahre ist“. Diese Vorschrift öffnet in der Praxis der willkürlichen Alterseinschätzung Tür und Tor.

Neben der rechtlichen Absicherung und Qualifikation der Vertretung ist auch entscheidend, dass die personellen Rahmenbedingungen stimmen. Denn nur wenn Vertreter:innen und Vormünder:innen nicht überlastet sind, können sie ihre Aufgaben tatsächlich kindgerecht und im Interesse der Minderjährigen wahrnehmen.

Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 5 und Abs. 7 der Aufnahme-RL legt eine verbindliche Obergrenze fest: Jede Person, die als Vertreter:in für unbegleitete Minderjährige bestellt wird, darf unter normalen Umständen höchstens 30 unbegleitete Minderjährige gleichzeitig vertreten. In „außergewöhnlichen Umständen“ kann diese Zahl auf bis zu 50 ausgeweitet werden. Wann jedoch „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, bleibt unklar – der Begriff ist rechtlich nicht näher definiert und bleibt damit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dies birgt die Gefahr, dass die Ausnahmenvorschrift in der Praxis zu einem Einfallstor wird, um strukturelle Überlastung zu rechtfertigen und den eigentlich vorgesehenen Schutzstandard zu unterlaufen.

Der BumF e. V. fordert daher:

- Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass während der gesamten Dauer der vorläufigen Inobhutnahme und der behördlichen Alterseinschätzung eine unabhängige, qualifizierte rechtliche Interessenvertretung verbindlich sicherzustellen ist. Eine bloße interne Trennung innerhalb des Jugendamts genügt nicht.
- Der Gesetzgeber muss außerdem klar definieren, was als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 27 Abs. 7 der Aufnahme-Richtlinie gilt.
- Bund, Länder und Kommunen müssen Jugendämter, Amts- und Berufsvormünder personell und finanziell so ausstatten, dass sie ihre Aufgaben verlässlich, kontinuierlich und parteilich erfüllen können.

5. Kindeswohl vor Fristvorgaben: Spezifische Schutzmechanismen im Asylverfahren

Kinder brauchen im Asylverfahren besonderen Schutz. Dazu gehört der Zugang zu qualifizierter rechtlicher Beratung, altersgerechter Information über das Verfahren, psychosozialer Unterstützung und einer kindgerechten Unterbringung mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach den Vorgaben der GEAS-Reform ist das Kindeswohl in jedem Einzelfall zu prüfen und die konkreten Bedürfnisse der Kinder festzustellen. Besonders wichtig ist dabei,



dass Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife selbst gehört werden (Art. 22 Abs. 2 AsylVfVO i. V. m. Art. 26 Abs. 2 Buchst. d AufnahmeRL). Dies erfordert vor allem Zeit und Fachkräfte, die mit der Situation von Minderjährigen vertraut sind.

Gerade starre Fristen im Asylverfahren stehen diesen kindgerechten Schutzmechanismen entgegen. So schreiben Art. 28 und Art. 33 Abs. 2 AsylVfVO vor, dass der Asylantrag unbegleiteter Minderjähriger spätestens 21 Tage nach der Registrierung gestellt werden soll. Diese Vorgabe ist mit der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe kaum vereinbar, weil individuell geprüft werden muss, ob eine Antragstellung sinnvoll ist.

Ähnlich problematisch sind auch weitere enge Fristen für Kinder. Besonders relevant ist die dreimonatige Frist für Entscheidungen des BAMF im Rahmen beschleunigter Verfahren gem. Art. 35 Abs. 3 AsylVfVO), die auch Kinder im Familienverbund betreffen kann. Drei Monate reichen regelmäßig nicht aus, um Schutzbedarfe zu klären. Hinzu kommt: Diese beschleunigten Verfahren schließen ein Recht auf Verbleib während des Klageverfahrens aus und verlangen, dass innerhalb einer Woche Rechtsbehelf eingelegt wird. Das lässt erhebliche Zweifel, ob das Kindeswohl hier noch ausreichend berücksichtigt werden kann. Um das Kindeswohl zu wahren, muss deshalb Art. 21 Abs. 2 AsylVfVO genutzt werden: Danach kann auf das beschleunigte Verfahren verzichtet werden, wenn es im konkreten Fall nicht mit den Schutzgarantien für Kinder vereinbar ist. Diese Möglichkeit muss auch im nationalen Recht ausdrücklich abgesichert werden.

Insgesamt zeigt sich: Die Verfahrensgarantien für Kinder, die die GEAS-Reform vorsieht, reichen nicht aus, um Kinderrechte in der Praxis wirksam zu schützen. Zwar werden Kinder in den Regelungen häufig erwähnt, doch fehlen verbindliche Vorgaben, die den Vorrang des Kindeswohls vor starren Fristen klarstellen und an den tatsächlichen Lebenssituationen junger Menschen ausgerichtet sind.

Wird hier nicht nachgebessert, droht ein strukturelles Versäumnis bei der Umsetzung. Kinder dürfen nicht gezwungen sein, Anträge zu stellen, ohne dass sie oder ihre rechtliche Vertretung die Tragweite und Bedeutung des Verfahrens verstehen. Informations- und Beratungspflichten, ebenso wie eine Begleitung durch qualifiziertes Personal, müssen Vorrang vor einer formalen Beschleunigung haben.

Der BuMF empfiehlt:

- Ein Asylantrag soll erst nach umfassender Aufklärung in einer für Kinder verständlichen Form gestellt werden
- Fristen für behördliche und gerichtliche Entscheidungen sind auszusetzen oder zu verlängern, wenn dies zum Schutz des Kindeswohls erforderlich ist. Beschleunigte Verfahren sind im Zweifel zu vermeiden oder zu beenden.



7. Aufhebung des Familienasyls

Mit der geplanten Aufhebung des § 26 AsylG droht ein fundamentaler Rückschritt für den Schutz von Familien im Asylverfahren. Der BumF e.V. verweist ausdrücklich auf seine bisherige Stellungnahme, in der wir dargelegt haben, welche gravierenden Folgen eine Abschaffung des Familienasyls hätte: Statt Familien zu entlasten, schafft die Neuregelung Rechtsunsicherheit, erhöht den Verwaltungsaufwand und gefährdet das Kindeswohl.

Schon heute ist Familienasyl ein bewährtes Instrument, um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden, Verfahren zu vereinfachen und die Einheit der Familie zu sichern. Gerade vor dem Hintergrund familienbezogener Verfolgungserfahrungen schützt es besonders vulnerable Angehörige, die ihren Schutzbedarf oft nicht allein nachweisen können – darunter Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung.

Die geplante individuelle Prüfung aller Familienmitglieder widerspricht nicht nur der bisherigen Praxis, sondern auch den Zielen der Qualifikationsrichtlinie und der Rechtsprechung des EuGH. Art. 23 Qualifikationsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, den Familienverband zu wahren. Eine Statuserstreckung bleibt unionsrechtlich möglich und ist aus kinderrechtlicher Sicht geboten.

Die beabsichtigte Neuregelung nimmt zudem in Kauf, dass Familien auseinandergerissen werden, weil Kinder und Eltern unterschiedliche Entscheidungen erhalten. Das steht im klaren Widerspruch zum Schutz der Familie (Art. 6 GG), dem Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK) und dem Gebot, Kinder und Jugendliche in allen Fragen vorrangig nach Maßgabe der Jugendhilfe zu schützen.

Der BumF e. V. empfiehlt:

Der § 26 AsylG muss erhalten bleiben. Er entlastet Verwaltung und Gerichte, sichert die Einheit der Familie, wahrt Verfahrensökonomie und schützt Kinder vor belastenden, langwierigen und widersprüchlichen Verfahren. Alles andere schwächt den Schutz von Familien und ignoriert geltendes Verfassungs-, Unions- und Völkerrecht.

8. Kindgerechte Unterbringung und Zugang zu Leistungen

Kinderrechte müssen in allen Bereichen der Aufnahme und Versorgung verbindlich gelten: Unterbringung, Gesundheit, Bildung und existenzielle Leistungen brauchen klare Mindeststandards und rechtliche Absicherung.



8.1 Fehlende Rechtsklarheit und Mindeststandards

Die Regelungen zur Unterbringung (§ 44 AsylG-E) bleiben unzureichend konkretisiert. Es fehlt eine klare und verbindliche Bezugnahme auf Art. 24 der EU- AufnahmeRL, der ausdrücklich betont, dass bei der Aufnahme die besonderen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt werden müssen. Die gesetzliche Ausgestaltung enthält keine klaren Mindeststandards für eine kindgerechte Unterbringung und verbindliche Gewaltschutzkonzepte. Dabei verpflichtet Art. 20 Abs. 4 der AufnahmeRL die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, in allen Unterkünften Schutzmechanismen einzurichten, um schutzbedürftige Personen – insbesondere Kinder – vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen. Art. 26 Abs. 1 und 2 AufnahmeRL verdeutlichen zudem, dass die Unterbringung so auszugestalten ist, dass sie dem Wohlergehen, der Entwicklung und der Stabilität des Kindes dient.

Auch für das Screening (Art. 13 ScreeningVO) und das Dublin-Verfahren (Art. 23 AMMVO) gelten diese Maßstäbe. Entsprechend muss der Vorrang kindgerechter Unterbringung verbindlich im nationalen Recht umgesetzt werden – vergleichbar mit der klaren Regelung zum Zugang zu Gesundheitsleistungen in § 4 Abs. 4 AsylbLG.

Der BumF e. V. empfiehlt:

- Mindeststandards für kindgerechte Unterbringung sowie verbindliche Gewalt- und Kinderschutzkonzepte für alle Unterkünfte gesetzlich festschreiben.
- Art. 20 Abs. 4, Art. 24 und Art. 26 der AufnahmeRL vollständig in nationales Recht umsetzen – ebenso Art. 13 ScreeningVO, Art. 23 AMMVO und Art. 22f. AsylVfVO als verbindliche Leitlinien.

8.2 Zugang zu Gesundheitsversorgung

Positiv hervorzuheben ist, dass § 4 Abs. 4 AsylbLG vorsieht, dass minderjährige Leistungsberechtigte Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Dies entspricht den Anforderungen aus Art. 22 Abs. 2 der AufnahmeRL und ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Art. 24 UN-KRK.

Kritisch bleibt jedoch, dass dieser Anspruch vollständig an die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG geknüpft ist. Es bleibt unklar, wie eine durchgängige Gesundheitsversorgung insbesondere für unbegleitete Minderjährige ohne Leistungsbezug oder während eines Statuswechsels gewährleistet werden soll. In der Praxis bestehen hier Versorgungslücken, die gerade bei besonders schutzbedürftigen Kindern schwerwiegende Folgen haben können.



Der BumF e. V. empfiehlt:

- Den Zugang zu Gesundheitsversorgung unabhängig von der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG rechtlich zu sichern.
- Versorgungslücken bei Statuswechseln und für unbegleitete Minderjährige wirksam zu vermeiden.

8.3 Zugang zu Bildung

Der Zugang zu Bildung ist weiterhin nicht ausreichend gesetzlich abgesichert. Art. 16 Abs. 1 und 2 der EU- AufnahmeRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, allen Kindern spätestens zwei Monate nach Antragstellung den Zugang zu regulären Schulen zu gewährleisten. Zudem ist eine getrennte Unterrichtung in Unterkünften explizit zu vermeiden. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch keine verbindliche Regelung, die diesen Anspruch bundesweit sicherstellt. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass Kinder von Regelschulen ausgeschlossen bleiben oder nur in provisorischen Einrichtungen innerhalb von Unterkünften unterrichtet werden.

Besonders problematisch ist darüber hinaus, dass der Entwurf für inhaftierte Minderjährige vorsieht, dass das Recht auf Bildung nur gewährt wird, wenn der Aufenthalt nicht als „sehr kurz“ eingestuft wird. Faktisch bedeutet dies, dass Kinder, die bis zu sechs Monate in Haft oder haftähnlicher Unterbringung verbleiben – solange keine frühere richterliche Überprüfung erfolgt –, von schulischer Bildung ausgeschlossen bleiben können. Diese Praxis widerspricht klar Art. 28 UN-KRK und Art. 16 AufnahmeRL, die einen uneingeschränkten Zugang zu Bildung für alle Kinder sicherstellen – auch in Freiheitsentziehung.

Der BumF e. V. empfiehlt:

- Den Zugang zu regulären Schulen spätestens zwei Monate nach Antragstellung bundesweit verbindlich zu regeln (Art. 16 Abs. 1, 2 AufnahmeRL).
- Eine getrennte Unterrichtung in Unterkünften gesetzlich auszuschließen.
- Den Anspruch auf Bildung auch für Kinder in freiheitsentziehenden Maßnahmen uneingeschränkt zu sichern – unabhängig von der Dauer der Inhaftierung.
- Altersgerechte Freizeit- und Spielmöglichkeiten müssen auch während Freiheitsentziehung verbindlich garantiert werden (Art. 28 UN-KRK).



8.4 Leistungskürzungen und Schutzbedarfe

Die geplanten Leistungskürzungen bei Verstößen gegen Hausordnungen (§ 4 AufenthG) sind hochproblematisch, weil sie die existenzielle Absicherung auch von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Gerade bei besonders schutzbedürftigen Minderjährigen muss jederzeit sichergestellt sein, dass grundlegende Leistungen wie Unterkunft, medizinische Versorgung oder Zugang zu Bildung uneingeschränkt gewährleistet sind. Andernfalls drohen unzumutbare Härten bis hin zu Obdachlosigkeit.

Bereits der Leistungsausschluss für sogenannte Dublin-Fälle hat gezeigt, dass solche Regelungen in der Praxis massive Grundrechtsverletzungen nach sich ziehen können. Mehrere Sozialgerichte haben solche Ausschlüsse wegen möglicher Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit gestoppt oder ausgesetzt.¹⁵ Die Gerichte betonen dabei, dass eine menschenwürdige Existenzsicherung nicht durch Sanktionen unter das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum abgesenkt werden darf. Vor diesem Hintergrund ist klar: Leistungskürzungen, die Kinder betreffen, sind nicht nur sozialpolitisch unverantwortlich, sondern auch rechtlich unzulässig.

Der BumF e. V. fordert:

Jede Form von Leistungseinschränkungen, die den Zugang von Kindern zu existenziellen Rechten wie Gesundheit, Unterkunft oder Bildung berühren, muss gesetzlich ausgeschlossen werden.

9. Sichere Zugangswege schaffen

Legale und sichere Zugangswege sind entscheidend, um die Risiken gefährlicher Fluchtrouten zu verringern. Sie verhindern Menschenhandel, das Verschwinden von Kindern und tödliche Routen über Wüsten oder das Meer. Ein zentrales Instrument dafür ist der Familiennachzug – insbesondere für Kinder, die andernfalls gezwungen sind, über unsichere Wege zu fliehen oder dauerhaft von Eltern oder Geschwistern getrennt zu bleiben.

Der BumF e. V. fordert:

Gerade für Kinder und ihre Familien müssen legale Zugangswege dringend erhalten und ausgebaut werden. Dazu gehören insbesondere der uneingeschränkte Familiennachzug auch für subsidiär Geschützte, Resettlement-Programme im Rahmen der Resettlement-Rahmenverordnung

¹⁵ SG Karlsruhe, S 12 AY 424/25 ER; SG Speyer; SG Trier, S 3 AY 4/25 ER

sowie humanitäre Aufnahmeprogramme wie das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan.

10. Keine Ausweitung des sicheren Drittstaatenkonzepts – Schutz für Minderjährige

Die Einstufung bestimmter Länder als sogenannte sichere Drittstaaten, die eine Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig erlaubt, birgt erhebliche menschenrechtliche Risiken. Wird dieses Konzept ausgeweitet, könnten auch Kinder und Jugendliche in Drittstaaten abgeschoben werden, in denen weder Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention noch faire Asylverfahren garantiert sind. Schon heute zeigen Beispiele aus den EU-Außengrenzstaaten, dass die Anwendung des Drittstaatenkonzepts häufig zu gravierenden Rechtsverletzungen und indirekten Zurückweisungen führt, die gegen das Refoulement-Verbot verstoßen können.

Der BumF e. V. fordert:

Eine Erweiterung dieses Ansatzes auf Staaten, zu denen Schutzsuchende keinerlei Bindung haben – außer einem kurzen Transit – lehnen wir entschieden ab. Kinder und ihre Familien müssen in jedem Fall von solchen Regelungen ausgenommen bleiben, um ihr Recht auf Schutz, Sicherheit und eine faire Prüfung ihrer Asylgründe zu gewährleisten.

Wir stehen für Rückfragen und eine vertiefte fachliche Diskussion gerne zur Verfügung.

Berlin, den 08.07.2025

Kontakt:

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V.: I.giuliani@b-umf.de

Diese Stellungnahme entstand im Rahmen des Projekts „Kindgerechtes Ankommen sicherstellen!“



Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

